

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Aconity3D GmbH

### § 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Aconity 3D GmbH (im Folgenden „AN“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Unseren Bedingungen entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (2) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der AN innerhalb von 21 Tagen nach Zugang annehmen. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des AN vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des AN nicht berechtigt, hiervon

abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

- (4) Angaben des AN zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, es sei denn es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Der AN behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem AG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der AG darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des AN weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des ANs diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

## § 3 Preise

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab unserem Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des AN zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss

erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des AN (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim AN. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der AG bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder vom AN anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Dem AN stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- (5) Der AN ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des AG wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des AN durch den AG aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## § 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Vom AN in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- (3) Der AG kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den AN auffordern zu liefern.

Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der AN in Verzug. Hat der AG einen Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des AN auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

Will der AG darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem AN nach Ablauf der betreffenden Frist gem. Abs. 3, S. 1 oder 2 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der AG Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, so sind diese im Falle von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem AN, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der AN haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- (4) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der AN bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des AG bestimmen sich dann nach Abs. 3 dieses Abschnitts.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (6) Der AN kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des AG – vom AG eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der AG seinen vertraglichen Verpflichtungen dem AN gegenüber nicht nachkommt.
- (7) Der AN haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der AN nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem AN die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender

Dauer ist, ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem AG infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem AN vom Vertrag zurücktreten.

(8) Der AN ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde oder
- die Teillieferung für den AG im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem AG hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der AN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(9) Konstruktions- oder Formatänderungen bzw. -abweichungen seitens des AN bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen für den AG zumutbar sind. Sofern der AN zur Bezeichnung der Bestellung Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Bestellungen hinsichtlich Aussehen, Leistung, Maße und Gewicht usw. des Kaufgegenstandes bilden keine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.

## § 5 Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des AN.
- (2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den AG über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der AN noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim AG

liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den AG über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der AN dies dem AG angezeigt hat.

- (3) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der AG. Bei Lagerung durch den AN betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (4) Die Sendung wird vom AN nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (5) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
  - die Lieferung und, sofern der AN auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
  - der AN dies dem AG unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - seit der Lieferung oder Installation 12 Werkzeuge vergangen sind oder der AG mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werkzeuge vergangen sind und
  - der AG die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem AN angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 6 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Ansprüche des AG wegen Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den AG oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen

wären, als vom AG genehmigt, wenn dem AN nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom AG genehmigt, wenn die Mängelrüge dem AN nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den AG bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des AN ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den AN zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der AN die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der AN nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des ANs, kann der AG unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der AG ohne Zustimmung des ANs den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der AG die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (6) Eine im Einzelfall mit dem AG vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (7) Die Haftung für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sowie die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch vorstehende Bestimmungen (insb. Abs. 1) nicht berührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gewährleistungsfristen.

## § 7 Haftung

- (1) Hat der AN aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der AN beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (=etwa solcher, die der Vertrag dem AN nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.
- (2) Unabhängig von einem Verschulden des ANs bleibt eine etwaige Haftung des ANs bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos unberührt.
- (3) Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in § 4 abschließend geregelt.
- (4) Soweit der AN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (5) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des AN wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8 Anwendungstechnische Hinweise

- (1) Die Gebrauchsanweisungen und Wartungspläne des AN sind allgemeine Richtlinien. Sie beruhen auf praxisnahen Erfahrungen des AN und erfolgen nach bestem Wissen. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produkts und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten/Arbeitsbedingungen obliegt dem AG die eigene Erprobung.
- (2) Auch bei anwendungstechnischer Unterstützung des AG durch den AN trägt der AG das Risiko des Gelingens seines Werkes.
- (3) Aus den vorstehenden Gründen haftet der AN – außer in den unter § 7 geregelten Fällen – nicht für die Richtigkeit der Angaben in den

Gebrauchsanweisungen/Wartungsplänen sowie für anderweitig erfolgte Beratung.

- (4) Darüber hinaus hat der AG die mit dem Produkt ausgelieferten Warnhinweise zu beachten.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem AN aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des AN. Darüber hinaus bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des AN gegen den AG aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
- (2) Auf Verlangen des AG ist der AN zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der AG sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
- (3) Wird der Kaufgegenstand/die Ware vom AG verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des AN als Hersteller erfolgt und der AN unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des Kaufgegenstandes/Ware – das Miteigentum (Bruchteileseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.
- (4) Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim AN eintreten sollte, überträgt der AG bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den AN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der AN, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem AG anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (5) Im Fall der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes/der Ware tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des AN an dem Kaufgegenstand/der Ware anteilig entsprechend dem

Miteigentumsanteil– an den AN ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle des Kaufgegenstandes/der Ware treten oder sonst hinsichtlich des Kaufgegenstandes/der Ware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der AN ermächtigt den AG widerruflich, die an den AN abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der AN darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist Aachen.
- (2) Für Verträge mit Kaufleuten, einer juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand Aachen vereinbart; der AN ist jedoch berechtigt, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des AG zu klagen.
- (3) Hat der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des AG im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess. Im Übrigen gilt bei unseren Ansprüchen gegenüber dem AG dessen Sitz als Gerichtsstand.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.
- (5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (6) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt weder die Gültigkeit des Vertrags noch die übrigen Bestimmungen.